

Doppeltes Bußgeld für Verstoß gegen das LKW-Durchfahrtsverbot

„Am 1.10.1993 wurde die B 7 zwischen Kassel und Wehretal [...] für den LKW-Durchgangsverkehr (über 4 t zulässiges Gesamtgewicht) zur Nachtzeit [...] gesperrt....

Laut Bußgeldkatalog ist der Verstoß gegen das Verkehrsverbot mit einer Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Höhe von 40,-- DM bewehrt.

Das Hessische Ministerium des Inneren hat [...] veranlasst, dass Verstöße gegen das Nachtfahrverbot **wegen unterstelltem Vorsatz** mit einem Bußgeld zu ahnden sind, mit der Folge, dass eine Eintragung im Verkehrszentralregister erfolgt.

Bei einem erstmaligen Verstoß wird ein Bußgeld in Höhe von DM 80,--, im Wiederholungsfall ein Bußgeld in Höhe von DM 120,--, sowie ein einmonatiges Fahrverbot festgesetzt.“

(Schreiben des Hessischen Ministeriums für Verkehr, Herr Wacker, Dez.1993)